

Reviewbericht zur Akkreditierung

**Bachelor und Master Wirtschaftslehre/Politik im Lehramt für die
Schulform Berufskolleg im Modell A (BK-A)**

**Bachelor und Master Lehramt an Berufskollegs als „berufliche
Fachrichtung“ Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit
einem weiteren Fach (BK – A) und im Lehramt an Berufskollegs
als „Große berufliche Fachrichtung“ Wirtschaftswissenschaft in
Verbindung mit einer zugeordneten „Kleinen beruflichen
Fachrichtung“ im Modell B (BK – B)**

**Bachelor Wirtschaftswissenschaften im fachwissenschaftlichen
Kombinationsstudiengang der Fakultät I als Ergänzungsfach im
Modell C und Modell D**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Bachelor- und Masterteilstudiengänge Wirtschaftslehre/Politik im Lehramt für die Schulform Berufskolleg im Modell A (BK-A), der Bachelor- und Masterteilstudiengänge Lehramt für die Schulform Berufskolleg als „berufliche Fachrichtung“ Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einem weiteren Fach (BK – A) und im Lehramt an Berufskolleg als „Große berufliche Fachrichtung“ Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit einer zugeordneten „Kleinen beruflichen Fachrichtung“ im Modell B (BK – B) sowie des Bachelorteilstudiengangs Wirtschaftswissenschaften im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang der Fakultät I als Ergänzungsfach im Modell C und Modell D.

Die oben genannten Teilstudiengänge wurden 2019 durch das Fach überarbeitet. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 28.08.2019 im Fakultätsrat der Fakultät III, Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht, am 04.09.2019 im Fakultätsrat der Fakultät I, Philosophische Fakultät, und am 11.09.2019 im ZLB-Rat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung beschlossen.

Die hier zur Akkreditierung vorgelegten Teilstudiengänge wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2, 3 und ZLB sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils sechs externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Ilona Ebbers, Professorin für Wirtschaftswissenschaften und ihre Didaktik, Universität Flensburg
- Prof. Dr. Rudolf Schröder, Professor für Ökonomische Bildung mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung, Universität Oldenburg
- Akademische Direktorin Dr. Birgit Messering – Funk, Leitung der VWL für Externe und Studienberatung, Universität Trier
- Dr. Claudia Hamm, Seminarleiterin für Fachseminar Steuerlehre und Wirtschaftswissenschaften ZfsL Leverkusen, Lehrerin am Berufskolleg (Steuerlehre, Wirtschaftswissenschaften, Politik; Deutsch/ Kommunikationswissenschaften), Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln
- Dieter Weiler, studentischer Gutachter, Studienabschlüsse in Wirtschaft/Politik, Pädagogik und Sozialpsychologie, Marktforschung und Marketing. Aktuell im Studiengang Recht an der Fernuniversität Hagen.

Als Vertreter des für die Schulen zuständigen Ministeriums wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Kommission für Studium und Lehre am 08.01.2020 zur Beratung vorgelegt. Die Kommission empfiehlt die Reakkreditierung mit den vorgeschlagenen Auflagen 1 und 2 und den vorgeschlagenen Empfehlungen in der vorgelegten Form. Nach der Sitzung der Kommission für Studium und Lehre erfolgte ein klärendes Gespräch mit dem Vertreter des Ministeriums zur Auslegung von § 11 Absatz 5 LABG im Hinblick auf zwei Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs. Aufgrund dieses Gesprächs wurde Auflage 3 eingefügt. Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung und dem ZLB vor, die Teilstudiengänge bis zum 30.09.2025 mit den unten aufgeführten Auflagen und den Empfehlungen zu akkreditieren.

Auflagen

1. Das Fach muss ein Muster für das Diploma Supplement vorlegen, das den gesetzlichen Vorgaben und der von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage entspricht.
2. Die Modulbeschreibungen der betreffenden Module sind im Hinblick auf die Verteilung und Ausweisung von Leistungspunkten für inklusionsorientierte Fragestellungen sowie im Hinblick auf die Darstellung inklusionsorientierter Fragestellungen in den Inhalten und Qualifikationszielen nachzujustieren.
3. Die Module 3MMA003 „Marketing und Handel“ und 3AATMA004 „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ müssen mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne von § 11 Absatz 5 LABG abschließen.

Empfehlungen

1. Bezüglich der Ausgestaltung eines zeitgemäßen Curriculums sind nach Anforderungen aus den Gutachten und dem Rückgespräch mit dem Fach die Implementierung digitaler Transformationen und die Anschaffung geeigneter Software für die Didaktik der Buchführung (ERP Software) zu empfehlen. In diesem Zusammenhang wird auch die fachliche Schulung dieser Software mit der Besetzung geeigneter Lehrkräfte empfohlen.
2. Das Fach wird auf die Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich der Studierbarkeit hingewiesen. Es wird empfohlen die Maßnahmen im regelmäßigen Turnus anzuwenden und zu überprüfen.
3. Es wird dem Fach empfohlen, die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten zu prüfen.
4. Die Varianz der Prüfungsformen in den lehrerbildenden Bachelorteilstudiengängen sollte erhöht werden.
5. Insbesondere im Modul „Ökonomisches Denken“ wird dem Fach empfohlen die Modulbeschreibung ausführlicher und expliziter zu formulieren.
6. Es wird empfohlen, dass die Lehrplaner*innen der BWL für das ZFM der Universität Siegen sensibilisiert werden und im Rahmen der Möglichkeiten dieses berücksichtigen. Für unvermeidbare Überschneidungen sollte eine individuelle Studienberatung zur Verfügung stehen, um inhaltlich und formal sinnvolle individualisierte Studienpläne zu erstellen.
7. Es wird empfohlen, die Ausweisung der fachdidaktischen Leistungspunkte zu überprüfen.

Auflage 1 ist bis zum **30.07.2020** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung in **rechtsgeprüfter Form** anzuzeigen.

Die **Auflagen 2 und 3** sind bis zum **30.10.2020** umzusetzen. Die Umsetzung dieser Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektorat für Bildung in **rechtsgeprüfter und in den Gremien verabschiedeter Form** anzuzeigen.

Der Akkreditierung wurde am 06.02.2020 und 20.02.2020 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat beschließt einstimmig die Akkreditierung der Studiengänge mit den Auflagen 1, 2 und 3 und den Empfehlungen bis zum 30.09.2025. Die Umsetzung der Auflage 1 ist bis zum 30.07.2020 nachzuweisen. Die Umsetzung der Auflagen 2 und 3 ist bis zum 30.10.2020 nachzuweisen.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst
andere Rechtsgrundlage)**

Beschreibung/ eingebracht durch

Vorbemerkungen

Dez. 3

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf den Bachelorteilstudiengang Ergänzungsfach Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden EF Wiwi genannt) im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang sowie auf die Bachelorteilstudiengänge Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A) (im Folgenden BA Wiwi BK-A genannt), Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B) in Verbindung mit einer zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Folgenden BA Wiwi BK-B genannt) und Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A) (im Folgenden BA WiPo BK-A genannt).

Dieser Reviewbericht bezieht sich darüber hinaus auf die Masterteilstudiengänge Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A) (im Folgenden MA Wiwi BK-A genannt), Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B) in Verbindung mit einer zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Folgenden MA Wiwi BK-B genannt) und Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A) (im Folgenden MA WiPo BK-A genannt).

Die Teilstudiengänge BA Wiwi BK-A, BA WiPo BK-A, MA Wiwi BK-A und MA WiPo BK-A werden im Lehramt für Berufskollegs im Modell A in Kombination mit den Bildungswissenschaften sowie mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung studiert. Eine Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik ist ausgeschlossen.

Die Teilstudiengänge BA-WiWi BK-B und MA-WiWi BK-B werden zusammen mit den kleinen beruflichen Fachrichtungen „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“, „Produktion, Logistik, Absatz“ oder „Wirtschaftsinformatik“ sowie den Bildungswissenschaften studiert.

Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaft (WIRT) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B WIRT genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität

Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B genannt)¹. Ergänzende Regelungen zum Bachelorteilstudiengang BA EF Wiwi finden sich außerdem in „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ (im Folgenden PHIL-FPO-B genannt).

Die Regelungen zu den Masterteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaft (WIRT) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M WIRT genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt)².

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Dez.3 Studienstruktur und Studiendauer Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Teilstudiengangs BA EF Wiwi im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).

Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium beträgt nach § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium des Teilstudiengangs BA EF Wiwi im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.

¹ Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-B vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

² Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-M vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

2. Studiengangprofile

§ 4 Studiengangprofile

Dez.3 Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Bachelorstudium grundsätzlich eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nicht im BA EF Wiwi verfasst werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-B), sondern wird je nach Modell im dazugehörigen Erweiterten Kernfach oder im Kernfach verfasst.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Das Fach Wirtschaftswissenschaft und das Fach Wirtschaftslehre/Politik entsprechen sowohl in den Teilstudiengängen im Bachelorstudium als auch in den Teilstudiengängen im Masterstudium in beiden Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4a § 8a und 8b und Artikel 4b § 8 FPO-B WIRT; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4a § 8a und 8b und Artikel 4b § 8 FPO-M WIRT).

Gemäß § 1 Absatz 2 LZV soll das Studium von Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, wobei dieser Mindestwert nicht für berufliche Fachrichtungen gilt, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind.

Im Teilstudiengang Wiwi BK-A sind im Bachelor und Master fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten formal ausgewiesen (Module 3WIRTBA004LABK und 3WIRTMA002LABK). Im Teilstudiengang Wiwi BK-B (Große berufliche Fachrichtung) sind im Bachelor und Master fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten formal ausgewiesen (Module 3WIRTBA004LABK, 3WIRTMA002LABK und 3WIRTMA003LABK-A). Im Teilstudiengang WiPo BK-A sind im Bachelor und Master fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten formal ausgewiesen (Module

3WIRTBA007LABK-A und 3WIRTMA008LABK-A).

In den kleinen beruflichen Fachrichtungen „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“, „Produktion, Logistik, Absatz“ und „Wirtschaftsinformatik“ sind im Bachelor und im Master insgesamt jeweils 15 Leistungspunkte zu fachdidaktischen Leistungen ausgewiesen (Module 3WIRTMA005LABK-B und 3WIRTMA006LABK-B). Die kleinen beruflichen Fachrichtungen sind jedoch gem. § 5 Absatz 1 Nr.2 LZV mit 60 Leistungspunkten zu studieren, sodass gem. § 1 Absatz 2 LZV keine fachdidaktischen Leistungspunkte vorgesehen sein müssen. Die Vorgaben nach § 1 Absatz 2 LZV sind folglich erfüllt.

Über die formale Ausweisung der fachdidaktischen Leistungspunkte hinaus sollte jedoch geprüft werden, ob weitere Module fachdidaktische Leistungen enthalten und diese entsprechend formal ausgewiesen werden (z.B. das Modul 3WIRTBA002LABK „Fachdidaktik Berufskolleg I“. **(Empfehlung 7)**

In allen drei Teilstudiengängen im Lehramt sind im Fach Wirtschaft bzw. Wirtschaftslehre / Politik im Bachelor- und im Masterstudium Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 5 Leistungspunkten zu inklusionsorientierten Fragestellungen formal ausgewiesen (vgl. Artikel 4a § 8a Absätze 3 und 4, Artikel 4a § 8b Absätze 4 und 6, Artikel 4b Absätze 3 und 4 FPO-B WIRT sowie Artikel 4a § 8a Absätze 3 und 4, Artikel 4a § 8b Absätze 5 und 7, Artikel 4b Absätze 3 und 4 FPO-M WIRT).

Im Hinblick auf die inhaltliche Ausweisung von inklusionsorientierten Fragestellungen in den Module „Fachdidaktik Berufskolleg I“ (3WIRTBA002LABK9) und „Fachdidaktik“ (3WIRTBA007LABK-A) moniert der Gutachter des Ministeriums, dass die Qualifikationsziele und Inhalte der genannten Module im Vergleich mit den KMK-Standards die Verortung quantitativ nicht widerspiegeln. Diese Auffassung wird auch von einem weiteren Gutachter geteilt. Für den Gutachter des Ministeriums ist zudem insbesondere im Modul „Fachdidaktik Berufskolleg I“ fraglich, ob im Hinblick auf den Umfang des Moduls von 6 Leistungspunkten tatsächlich die Hälfte der Leistungspunkte für inklusionsorientierte Fragestellungen verwendet werden können. Vor diesem Hintergrund überzeuge ihn die Verortung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen nicht. Er bittet um eine Überarbeitung der Beschreibung der Modulinhalt zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Bachelor- und Masterstudien-

gang und damit einhergehend um eine konkretere inhaltliche Ausweisung sowie eine realistischere Verteilung der 5 LP für inklusionsorientierte Fragestellungen.

Die Modulbeschreibungen der betreffenden Module sind im Hinblick auf die Verteilung und Ausweisung von Leistungspunkten für inklusionsorientierte Fragestellungen sowie im Hinblick auf die Darstellung inklusionsorientierter Fragestellungen in den Inhalten und Qualifikationszielen nachzuzustieren. **(Auflage 2)**

Das Fach schlägt in seiner Stellungnahme vor, zur Nachjustierung der Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Ausweisung inklusionsorientierter Fragestellungen, die Hinweise und Formulierungsvorschläge einer Gutachterin aufzunehmen.

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Sowohl in den Teilstudiengängen Wiwi BK-A, Wiwi BK-B als auch im Teilstudiengang WiPo BK-A besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4a § 8a Absatz 3, Artikel 4a § 8b Absätze 4 und 5, Artikel 4b § 8 Absatz 3 FPO-B WIRT i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-B; Artikel 4a § 8a Absatz 3, Artikel 4a § 8b Absätze 5 und 6, Artikel 4b § 8 FPO-M PHILO i.V.m. §§ 14 und 33 RPO-M).

ZLB

Das ZLB schließt sich den o.g. Ausführungen bezüglich der inklusionsorientierten Fragestellungen und der damit verbundenen **Auflage** der Rechtsabteilung an.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Nach Artikel 3 § 4 FPO-B WIRT erhält Zugang zum Teilstudiengang BA EF Wiwi, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez. 3

Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium

wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Teilstudiengangübergreifend:

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt weder für den fachwissenschaftlichen Teilstudiengang BA EF Wiwi noch für die Teilstudiengänge im Lehramt BA Wiwi BK-A, BA Wiwi BK-B und BA WiPo BK-A im Bachelorstudium vor. Auch für die Teilstudiengänge im Lehramt MA Wiwi BK-A, MA Wiwi BK-B und MA WiPo BK-A im Masterstudium liegt ein entsprechendes Muster nicht vor.

Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA EF Wiwi, BA Wiwi BK-A, BA Wiwi BK-B und BA WiPo BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MA Wiwi BK-A, MA Wiwi BK-B und MA WiPo BK-A ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. **(Auflage 1)**

Für die Teilstudiengänge im Lehramt (BA Wiwi BK-A, BA Wiwi BK-B, BA WiPo BK-A, MA Wiwi BK-A, MA Wiwi BK-B und MA WiPo BK-A) sollten – entsprechend der Empfehlung Nr.4 im Beschluss zur Akkreditierung des Modells zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen vom 11. Mai 2018 – die Empfehlungen des ZLB zur einheitlichen Gestaltung der fachspezifischen Teile des Diploma Supplements berücksichtigt werden.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem § 7 Modularisierung

Dez.3 Modularisierung Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Der Bachelorteilstudiengang BA EF Wiwi ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 1 der FPO-B WIRT).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 4 der FPO-B WIRT sowie die MBS des Importmodules aus der FPO-B BWL³ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Bachelorteilstudiengänge im Lehramt BA Wiwi BK-A, BA Wiwi BK-B und BA WiPo BK-A und die Masterteilstudiengänge im Lehramt MA Wiwi BK-A, MA Wiwi BK-B und MA WiPo BK-A sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der Anlage 2 und 3 der FPO-B WIRT und der Anlage 1 und 2 der FPO-M WIRT).

Die MBS in der Anlage 4 der FPO-B WIRT sowie der Importmodule aus der FPO-B BWL, der FPO-B VWL⁴, der FPO-B WI⁵ und der FPO-B SOWI⁶, außerdem die MBS in der Anlage 3 und 4 der FPO-M WIRT sowie der Importmodule aus der FPO-M AAT⁷, der FPO-M MM⁸ und der FPO-M SOWI⁹ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

§ 8 Leistungspunktesystem

Dez.3 Leistungspunktesystem

Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

³ Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Betriebswirtschaftslehre (BWL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 31/2019)

⁴ Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Volkswirtschaftslehre (VWL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 32/2019)

⁵ Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 19/2019)

⁶ Entwurf der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Sozialwissenschaften (SOWI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens 2019/2020

⁷ Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Accounting, Auditing and Taxation (AAT) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 29/2019)

⁸ Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Management und Märkte (MM) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (AM 28/2019)

⁹ Entwurf der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Sozialwissenschaften (SOWI) im Masterstudium an der Universität Siegen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens 2019/2020

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der FPO-B WIRT) ergibt sich für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination (Modell B oder D) und des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B) im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wurden im Rahmen des Kombinationsmodells Maximalgrenzen von Leistungspunkten je Semester festgelegt, die garantieren, dass bei jeglicher Fächerkombination die Vorgaben von 30 bzw. 15 Leistungspunkten/Semester eingehalten werden können. Diese Maximalgrenzen wurden nicht überschritten. Innerhalb der Maximalgrenzen wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind. Im Ergänzungsfach (BA EF Wiwi) sind gemäß § 5 Absatz 1 PHIL-FPO-B und Anlage 2 RPO-B 36 Leistungspunkte zu erwerben.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt. Im Modul 3WIRTBA006 ist für den erfolgreichen Abschluss keine Prüfungsleistung, sondern jeweils eine Studienleistung vorgesehen. In allen anderen Modulen des Bachelorteilstudiengangs wird je eine Prüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt. Die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind daher eingehalten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage 2 und 3 FPO-B WIRT) geht hervor, dass im Bachelorstudium der Teilstudiengang BA Wiwi BK-A im 2. (-1 LP) und im 4. (+1 LP) Semester jeweils um einen Leistungspunkt vom Modell abweicht. Der Teilstudiengang BA Wiwi BK-B in Kombination mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen, Steuern weicht im 3. (-1 LP) und im 6. (+1 LP) Semester um jeweils einen Leistungspunkt vom Modell ab. Dies betrifft ebenfalls die Kombination BA Wiwi BK-B mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Produktion, Logistik, Absatz. In Kombination mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik weicht der Teilstudiengang BA Wiwi BK-B im 3. Semester um +1,5 Leistungspunkte, im 4. Semester um -2,5 Leistungspunkte, im 5. Semester um +0,5 Leistungspunkte und im 6. Semester um +0,5 Leistungspunkte vom Modell ab. Für den Teilstudiengang BA WiPo BK-A wird aus dem Studienverlaufsplän im 2. Semester eine Abweichung von +2 Leistungspunkten und im 3. Semester eine Abweichung von -2 Leistungspunkten vom Modell ersichtlich.

Soweit Teilstudiengänge um mehr als 1 LP vom Lehramtsmodell abweichen, bewegen sie sich dennoch im Toleranzbereich von +/- 10 % Abweichung bezogen ein Semester. Dabei wird bei der Abweichung im Teilstudiengang BA Wiwi BK-B berücksichtigt, dass sich die Abweichung von +1,5 Leistungspunkten im 3. Semester und -2,5 Leistungspunkten im 4. Semester auf zwei Teilstudiengänge bezieht (große und kleine berufliche

Fachrichtung), sodass eine Varianz von +/- 2 Leistungspunkten toleriert werden kann. Zwar liegt im 4. Semester eine Abweichung von -2,5 Leistungspunkten vor und gleichzeitig schöpfen auch die Bildungswissenschaften ihren Toleranzbereich mit -1 Leistungspunkt Abweichung aus, sodass die Varianz von +/- 10 % (3 LP) pro Semester auf das Modell bezogen unterschritten wird. Jedoch liegt die Abweichung bei nur 0,5 Leistungspunkten und zum anderen wird die Vorgabe von 30 Leistungspunkten pro Semester unterschritten, sodass keine erhöhte Arbeitsbelastung der Studierenden vorliegt und die Abweichung toleriert werden kann.

Bezüglich der Abweichung von +/- 2 Leistungspunkten im Teilstudiengang WiPo BK-A wird zum einen berücksichtigt, dass eine andere Verteilung der Leistungspunkte aus Sicht der Fachvertreter nicht möglich ist und zum anderen im Modell A die Bildungswissenschaften nicht vom Lehramtsmodell abweichen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass im Lehramt für Berufskollegs im Modell A in den anderen Unterrichtsfächern und Beruflichen Fachrichtungen die im 2. und 3. Fachsemester vorgesehenen Leistungspunkte den Toleranzrahmen von +/-1 Leistungspunkt Abweichung im Semester pro Fach nicht über- oder unterschreiten, damit der Toleranzrahmen von +/- 10 % Abweichung aufs Semester bezogen in Kombination mit BA WiPO BK-A eingehalten wird.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbeurteilung begutachtet.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Innerhalb des Teilstudiengangs BA EF Wiwi sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kooperationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

Laut Gutachten entsprechen die Bachelorstudiengänge wie auch die Masterstudiengänge dem aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches. Alle Lehramtsstudiengänge bereiten die Studierenden fachlich und adäquat auf eine spätere berufliche Lehramtslaufbahn oder eine wissenschaftliche Tätigkeit vor. Die Gutachten bescheinigen einen Zugewinn durch die Qualifizierung im Studium für Absolventinnen und Absolventen aus dem Ergänzungsfach, die in zukünftigen Tätigkeitsbereichen mit wachsenden inhaltlichen Zusatzanforderungen aus dieser Disziplin ihre Berufschancen erhöhen können.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

QZS

Laut Gutachten sind die Studiengänge strukturell und inhaltlich plausibel aufgebaut. Den Studiengängen wird eine gute und solide Studierbarkeit bescheinigt.

Als besonders positiv und Gewinn bringend wird das ZöBiS (Zentrum für ökonomische Bildung in Siegen) erwähnt. Insbesondere die fachübergreifende Verbindung von Fachwissenschaft und Didaktik im ZöBiS wird als besonders förderlich betrachtet.

Seit dem WiSe 2011/2012 kann eine kontinuierliche Steigerung der Belegungszahlen verzeichnet werden.

Dez.3

Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, zu schaffen. Ein Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt ist im Studienverlaufsplan nicht explizit ausgewiesen, was durch eine Gutachterin moniert wird. Da die Module jedoch voraussetzungsfrei studienbar sind, ist es Studierenden des Ergänzungsfaches EF Wiwi möglich, einen Auslandsaufenthalt im Rahmen der gewählten Fächerkombination und unter Berücksichtigung der Vorgaben des gewählten Erweiterten Kernfachs bzw. Kernfachs/Ergänzungsfachs ohne Zeitverlust zu absolvieren.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Im Bachelorteilstudiengang BA EF Wiwi sind in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls 3WIRTBA006, das ohne Prüfungsleistung abschließt, Klausuren als Prüfungsleistungsform vorgesehen. Eine Gutachterin weist auf den einseitigen Einsatz der Prüfungsform Klausur hin und regt an, die Prüfungsformen noch einmal zu überdenken im Hinblick darauf, dass eine Variation an Prüfungsformen Studierenden in der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit unterstützen kann, wenn entsprechende Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Zu beachten ist jedoch, dass die Abschlussarbeit nicht im Ergänzungsfach verfasst werden kann. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Prüfungsformen entsprechend der Fachkultur der Fakultät I ist außerdem davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Umfang des Ergänzungsfachs (4 Module) für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination des Ergänzungsfachs mit einem Erweiterten Kernfach oder einem Kernfach und einem weiteren Ergänzungsfach sowie des freien Wahlbereichs weitere Prüfungsformen, insbesondere auch auf die Abschlussarbeit vorbereitende Prüfungsformen, zum Einsatz kommen werden.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, Anlage 1 der FPO-B PHILO). Dies entspricht der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist (§ 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO).

Aus Artikel 3 § 8 Absatz 3 FPO-B WIRT und der Anlage 3 *Modulbeschreibungen* ergibt sich, dass bis auf das Modul 3WIRTBA006, das ohne Prüfungsleistung abschließt, alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen.

Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4

StudakVO im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation erfüllt.

Die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, dass Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen, ist nur eingeschränkt erfüllt. Von den fünf Modulen des Teilstudiengangs BA EF Wiwi haben drei Module einen Umfang von 9 Leistungspunkten (Module 3WIRTBA001, 3WIRTBA003 und 3WIRTBA009), ein Modul einen Umfang von 6 Leistungspunkten (Modul 3BWLBA008) und ein Modul einen Umfang von 3 Leistungspunkten (Modul 3WIRTBA006). Bei dem Modul 3WIRTBA006 handelt es sich um das Modul *Planspiel*, in dem die Studierenden ein Internet-Unternehmensplanspiel durchführen. Das Modul *Planspiel* ist unbenotet und schließt nicht mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Nr. 4 dieses Berichts). Von den Studierenden wird lediglich eine Studienleistung (Klausur im Umfang von 15-30 Minuten) gefordert, die unbeschränkt wiederholbar ist. Das Modul wird jedes Semester angeboten und ist nicht an Teilnahmevoraussetzungen gebunden. Es kann daher von den Studierenden individuell je nach persönlicher Studiengestaltung belegt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ausnahme von der Regelung, dass Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen, gerechtfertigt.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Im Bachelorteilstudiengang BA Wiwi BK-A ist bis auf das Modul 3WIRTBA004LABK (Unterrichtsentwurf) in allen Modulen die Prüfungsform Klausur vorgesehen. Im Bachelorteilstudiengang BA Wiwi BK-B ist in der Großen beruflichen Fachrichtung hauptsächlich die Prüfungsform Klausur vorgesehen. Lediglich das Modul 3WIRTBA004LABK sieht einen Unterrichtsentwurf als Prüfungsform vor, im Modul 3WIRTBA005LABK-B sind die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio zur Wahl gestellt und im Modul 3BWLBA017 ist eine Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen Klausur und Projektarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Kleinen beruflichen Fachrichtungen findet sich

lediglich in der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“ im Modul 3BWLBA023 eine Gesamtprüfungsleistung mit den möglichen Elementen Klausur, Hausaufgabe oder mündliche Prüfung, wobei auch zwei Klausuren zum Einsatz kommen können. In allen anderen Modulen der Kleinen beruflichen Fachrichtungen ist ausschließlich die Prüfungsform Klausur vorgesehen.

Im Bachelorteilstudiengang BA WiPo BK-A ist in fast allen Modulen die Prüfungsform Klausur vorgesehen. Lediglich im Modul 1SOWIBA26LA sind neben der Klausur nach Wahl auch die Prüfungsformen Hausarbeit oder mündliche Prüfung möglich und im Modul 3WIRTBA010LA nach Wahl die Prüfungsformen Hausarbeit oder Projektarbeit.

Aus der obigen Zusammenfassung ergibt sich, dass überwiegend die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist, so dass eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, nur eingeschränkt vorliegt. Das wird auch durch eines der Gutachten bekräftigt, in dem aufgrund des einseitigen Einsatz der Prüfungsform Klausur angeregt wird, die Prüfungsformen noch einmal zu überdenken, insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Variation an Prüfungsformen Studierenden in der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit unterstützen kann, wenn entsprechende Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Auch der Gutachter aus dem Ministerium empfiehlt die nochmalige Reflektion der Thematik und weist darauf hin, dass Prüfungsvielfalt eine erhebliche Kompetenzerweiterung darstellt.

Die Varianz der Prüfungsformen in den lehrerbildenden Bachelorteilstudiengängen sollte erhöht werden.

(Empfehlung 4)

Das Fach verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass aufgrund der Vielzahl an Studierenden und der geringen Personalausstattung in den Grundlagenveranstaltungen andere Prüfungsformen als „Klausur“ nicht möglich seien, da dies zu einer Vervielfachung in der Korrekturbelastung führen würde, was eine Korrektur im vorgesehenen Korrekturzeitraum ausschließen würde.

In den lehrerbildenden Masterteilstudiengängen ist eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen vorgesehen, was kompetenzorientierte Prüfungen erkennen lässt.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen modulbezogen sein. Aus § 11 Absatz 1 RPO-B/RPO-M und den jeweiligen MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die

Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört, dass die Lernergebnisse der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, Anlage 2 und 3 der FPO-B WIRT und Anlage 1 und 2 der FPO-M WIRT). Dies entspricht der Vorgabe in § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO.

Ein Gutachter moniert im Hinblick auf die Studierbarkeit, dass bis auf die Grundlagenmodule der BWL und VWL im Bachelor und das Modul 3WIRTMA007LABK-B Projektarbeit alle Module nur jedes Studienjahr angeboten würden. Die Studierbarkeit ist dadurch jedoch nicht eingeschränkt, da ein Großteil dieser Module zweisemestrig, d.h. mit Veranstaltungen in jedem Semester, angeboten wird und dabei gemäß § 10 der jeweiligen FPO sichergestellt ist, dass jährlich zwei Prüfungstermine stattfinden. Darüber hinaus bestehen keine Voraussetzungen, die zum Ablegen einer Prüfungsleistung erfüllt sein müssen, sodass Studierende ihre Module grds. flexibel wählen können und dadurch in ihrem Studienfortschritt – auch im Falle, dass eine Prüfungsleistung mal nicht bestanden wird – nicht gehindert werden.

Des Weiteren ist gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen. Daneben ist in § 11 Absatz 5 LABG vorgesehen, dass die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden.

Aus § 11 Absatz 1 RPO-B/RPO-M in Verbindung mit den Übersichten in Artikel 4a § 8a Absatz 3 und § 8b Absätze 4 und 5 und Artikel 4b § 8 Absatz 3 der FPO-B WIRT, den Übersichten in Artikel 4a § 8a Absatz 3 und § 8b Absätze 5 und 6 und Artikel 4b § 8 Absatz 3 der FPO-M WIRT sowie den jeweiligen MBS in der Anlage 4 der FPO-B WIRT sowie der Importmodule aus der FPO-B BWL, der FPO-B VWL, der FPO-B WI und der FPO-B SOWI, außerdem den MBS in der Anlage 3 und 4 der FPO-M WIRT sowie der Importmodule aus der FPO-M AAT, der FPO-M MM und der FPO-M SOWI ergibt sich, dass alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen.

Im Bachelorstudium besteht im Teilstudiengang BA Wiwi BK-B in der Großen beruflichen Fachrichtung in

Modul 3BWLBA017 und in der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“ in Modul 3BWLBA023 die Prüfungsleistung aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung die Modulnote bilden (hier jeweils 50%, vgl. entsprechende MBS in der FPO-B BWL). Im Masterstudium besteht im Teilstudien-gang MA Wiwi BK-B in der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“ in Modul 3AATMA004 und in der Kleinen beruflichen Fachrichtung „Produktion, Logistik und Absatz“ in Modul 3MMMA003 die Prüfungsleistung aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung die Modulnote bilden (vgl. entsprechende MBS in der FPO-M AAT und der FPO-M MM).

Bei den Prüfungselementen handelt es nicht um separate Prüfungsleistungen. Sie sind - gemäß § 11 Absatz 2 RPO-B/RPO-M - Bestandteil einer Gesamtprüfungsleistung. Bei einer Gesamtprüfungsleistung können die einzelnen Prüfungselemente nicht für sich allein bestanden oder nichtbestanden werden. Folglich kommt es für das (Nicht-)Bestehen der Gesamtprüfungsleistung auch nicht ausschließlich auf einzelne Prüfungselemente an. Die Gesamtprüfungsleistung ist gem. § 12 Absatz 2 RPO-B/RPO-M bestanden, wenn nach Abschluss aller Prüfungselemente mindestens die Note 4,0 in der Gesamtprüfungsleistung erreicht wurde. Sie ist gemäß § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 8 RPO-B/RPO-M nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. Das hat bei Nichtbestehen zur Folge, dass die Gesamtprüfungsleistung auch nur im Gesamten – unter Wiederholung aller Prüfungselemente – wiederholt werden kann (§ 12 Absatz 2 und 3 RPO-B/RPO-M). Eine Gesamtprüfungsleistung entspricht folglich einer einzelnen Prüfungsleistung.

Der Gutachter des Ministeriums moniert, dass es sich bei den Prüfungsleistungen in den Modulen 3AATMA004 und 3MMMA003 um jeweils zwei Prüfungsleistungen handele und dies im Widerspruch zur Vorgabe des LABG stehe, wonach die Module des Masterstudiums mit einer Modulabschlussprüfung abschließen müssen.

Aus den obigen Ausführungen geht jedoch hervor, dass es sich bei den Prüfungsleistungen in den betroffenen Modulen nicht um mehrere einzelne Prüfungsleistungen handelt, sondern um jeweils eine Gesamtprüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 2 RPO-M, die einer einzelnen Prüfungsleistung gleichzusetzen ist.

Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

Nachtrag vom 29. Januar 2020:

Zur Klärung der unterschiedlichen Auffassung bzgl. des Vorliegens einer Modulabschlussprüfung und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 5 LABG erfolgte ein klärendes Gespräch mit dem Gutachter des Ministeriums. Dieser hält unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zu § 11 Absatz 5 LABG daran fest, dass in den Modulen 3MMMA003 „Marketing und Handel“ und 3AATMA004 „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ keine Modulabschlussprüfung im Sinne von § 11 Absatz 5 LABG vorliege. Mit der Regelung in § 11 Absatz 5 LABG solle gewährleistet werden, dass die Modulabschlussprüfung eine nicht nur auf die einzelnen Inhalte bezogene, sondern Inhalte und Methoden verbindende sowie kompetenzorientierte Überprüfung des Gelernten darstelle. Die Module 3MMMA003 und 3AATMA004 sehen im Rahmen der Gesamtprüfungsleistung als Prüfungselemente jeweils eine Klausur in Kombination mit einer Projektarbeit als Prüfungselemente der Gesamtprüfungsleistung vor. Es sei nicht erkennbar, dass diese unterschiedlichen Prüfungselemente eine „Inhalte und Methoden verbindende sowie kompetenzorientierte Überprüfung“ darstellen, die den Anforderungen des § 11 Absatz 5 LABG genüge. Vor diesem Hintergrund bleibe das Monitum bezüglich der Module 3MMMA003 und 3AATMA004 bestehen.

Die Module 3MMMA003 und 3AATMA004 müssen mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne von § 11 Absatz 5 LABG abschließen. (**Auflage 3**)

Da alle in den Teilstudiengängen im Lehramt verwendeten Module eine Mindestgröße von 6 Leistungspunkten aufweisen, ist darüber hinaus die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

In diesem Zusammenhang moniert ein Gutachter, dass acht Module im Bachelor und ein Modul im Master einen Umfang von 12 Leistungspunkten haben und empfiehlt diese Module auf jeweils zwei Module à 6 Leistungspunkten aufzuteilen. Da die Studierbarkeit jedoch auch bei den Modulen mit 12 Leistungspunkten wie oben ausgeführt gewährleistet ist, besteht aus rechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Im Hinblick auf die

Studierbarkeit ist darüber hinaus anzumerken, dass sechs dieser Module, die als Fachmodule aus dem Studiengang BWL importiert werden, bei einem Präsenzstudium von nur 6 SWS (90h) mit einem hohen Anteil an Selbststudium (270h) konzipiert sind, was den Studierenden in der Prüfungsvorbereitung zu Gute kommen sollte.

ZLB

Das ZLB schließt sich den o.g. Ausführungen zur Prüfungsvarianz und der damit verbundenen **Empfehlung** der Rechtsabteilung an.

Die Studierbarkeit kann gem. den Gutachten nur durch die Überschneidungsfreiheit der Studienangebote sichergestellt werden. Aufgrund des Verhältnisses zwischen BWL- und Lehramtsstudierenden ist eine Ausrichtung des Lehrangebots der BWL an den Vorgaben des Lehramts weder praktikabel noch gerechtfertigt. Da keine formalen Voraussetzungen für die Belegung der importierten Module bestehen, kann die Studienplanung im Bedarfsfall individualisiert werden. Es wird empfohlen, dass die Lehrplanner*innen der BWL für das ZFM der Universität Siegen sensibilisiert werden und im Rahmen der Möglichkeiten dieses berücksichtigen. Für unvermeidbare Überschneidungen sollte individuelle Studienberatung zur Verfügung stehen, um inhaltlich und formal sinnvolle individualisierte Studienpläne zu erstellen. (**Empfehlung 6**)

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumerweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

QZS

Sowohl die fachwissenschaftlichen Gutachten als auch das Gutachten aus Sicht der Berufspraxis bescheinigen den Studiengängen ein grundsätzlich gelungenes Studiengangskonzept. Das Ministerium begrüßt die Konzeption der drei verschiedenen Lehramtsstudiengänge sowie in diesem Zusammenhang die Nutzung der Studierenden an der Expertise der renommierten Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

Einige Gutachten stellen den Aspekt der digitalen Transformation mit den Anforderungen an beispielsweise ERP Software und E-Business und Industrie 4.0, als wichtiges Element in der Ausbildung dar. Es wird von den Gutachtern empfohlen, in diesem Bereich die Angebote zu erweitern. Das Ministerium verweist auf die LZV (§ 10 Abs. 1) und empfiehlt die Digitalisierung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften (noch) sichtbarer zu machen. Das Qualitätszentrum schließt sich nach Rücksprache mit dem Fach dieser Empfehlung an und empfiehlt insbesondere die Anschaffung und Bereitstellung einer ERP Software sowie

die fachliche Schulung mit geeignetem Lehrpersonal.
(Empfehlung 1)

ZLB

Die Gutachter*innen merken an, dass eine größere Wahlmöglichkeit im Studiengang die individuelle Profilbildung und Vorbereitung auf bestimmte besondere Tätigkeitsprofile in der Schule verbessern könnte. Hierbei muss jedoch die grundsätzlich flexible Einsetzbarkeit im Berufsfeld gewährleistet werden. Es wird dem Fach empfohlen, die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten zu prüfen. **(Empfehlung 3)**

Dez. 2

Die personellen Ressourcen der Fakultät III, sowie die der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften sind ausreichend, um eine adäquate Lehre in den oben genannten Studiengängen anbieten zu können. Dies gilt insbesondere unter der Voraussetzung, dass die derzeit unbesetzte W2-Professur von Prof. Schlösser vertreten wird. Diese Vertretung soll in Zukunft durch zwei W1-Stellen ersetzt werden, welche das Lehrangebot auffangen werden. Die Fak. III wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Stellenbesetzungen so erfolgen, dass das Lehrangebot im Bereich der Didaktik fachadäquat angeboten werden kann.

Die Curricular-Werte in den oben genannten Studiengängen liegen innerhalb der gesetzlichen Bandbreiten, bzw. eines entsprechenden Toleranzbereiches.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

QZS/Dez.2

Der Faktenbericht zeigt, dass sich die durchschnittliche Studiendauer bei den meisten der o.g. Studiengänge erhöht hat. Der Abschluss nach Regelstudienzeit ist in der Kohorte deutlich zurückgegangen. Die Verbleibequoten in den Studiengängen schwanken in den letzten fünf Jahren zwischen den Teilstudiengängen in 2019 von 25% bis 100%. Das Qualitätszentrum weist in diesem Zusammenhang, auch unter Berücksichtigung der kleinen Kohorten in einigen Studienschwerpunkten, auf die Nutzung der fakultären Qualitätsmaßnahmen hin. Die Studierbarkeit kann anhand von Evaluationen, qualitativen Befragungen sowie in den Jahresgesprächen überprüft werden. **(Empfehlung 2)**

Dez. 2

Die Evaluation entlang des Student-Life-Cycles umfasst insbesondere quantitative Befragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten
- Studieneingangsbefragung zu Beginn des Studiums

- Studierendenbefragung während des Studiums (spezielle Befragung der Lehramtsstudierenden)
- Absolventenbefragung – in Kooperation mit dem Projekt Absolventenstudie, das von ISTAT (Institut für Angewandte Statistik Kassel) koordiniert wird.
- Ehemaligenbefragung – Befragung der Studierenden, die die Universität Siegen aus verschiedenen Gründen ohne Abschluss verlassen haben – die Befragung erfolgt ebenfalls über das ISTAT
- Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig (semesterweise bzw. jährlich, fakultäts- und fachbezogen) durchgeführt.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Dez.3

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

ZLB

Die Praxisphasen im Lehramtsstudium werden zentral über das ZLB koordiniert und waren Gegenstand des Reviews des Lehramtsmodells. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Überarbeitungsbedarfe befinden sich im Gange.

12. Transparenz und Dokumentation

ZLB

In den Gutachten wird gewünscht, dass Modulelemente und Modulbeschreibungen expliziter die Inhalte und Lernziele ansprechen. Insbesondere im Modul „Ökonomisches Denken“ wird dem Fach empfohlen die Modulbeschreibung ausführlicher und expliziter zu formulieren. (**Empfehlung 5**)

Dez. 3

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorteilstudiengänge sowie für alle Masterteilstudiengänge als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Die Entwürfe der RPO-B und RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 1 und 2, in diesem Bericht) sollen zeitnah, bis spätestens zur Aufnahme des Studienbetriebs, dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt werden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.